

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
24. April 2001

Mitgeteilt den
26. April 2001

Protokoll Nr.
644

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Obersaxen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend

- eine Baugesetzesrevision
- einen Zonenplan 1:2'000 Mira (Teilrevision 2000)
- einen Zonenplan 1:10'000 (Teilrevision 2000)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 14. Juli 2000 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. August 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 8. September 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. September 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Obersaxen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Baugesetzesrevision

Die am 25. August 2000 verabschiedete Teilrevision des Baugesetzes umfasst eine Änderung von Art. 54 (Wintersportzone). Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

C.**Zonenplan 1:2'000 Mira (Teilrevision 2000)**

Gegenstand der Revisionsvorlage bildet die Arrondierung einer Wohnzone W2 im Gebiet „Mira“. Im Hinblick auf eine Überbauung wurde bereits ein Gesuch für die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhängig gemacht. Die entsprechende Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden.

Der am 25. August 2000 beschlossene Zonenplan 1:2'000 Mira (Teilrevision 2000) gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

D.**Zonenplan 1:10'000 (Teilrevision 2000)****1. Naturschutzzonen**

Die Gemeinde hat zahlreiche Naturschutzzonen ausgeschieden und kommt damit der regierungsrätlichen Forderung gemäss Regierungsbeschluss Nr. 2468 vom 26. September 1994 weitgehend nach. Dennoch befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Obersaxen weitere Flachmoore, die auch naturschutzzonenwürdig wären: Fm – 1082 Leng Eggen von regionaler Bedeutung, Fm – 1083 Wuost von nationaler Bedeutung, Fm – 12071 Gletti von lokaler Bedeutung sowie ein nachkartiertes Flachmoor in Alpetta/Alp Nova von regionaler Bedeutung.

Gemäss Natur- und Heimatschutz- sowie Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18 ff. NHG, Art. 1 KNHV, Art. 17 RPG, Art. 29 KRG) und insbesondere gemäss dem Vollzugskonzept Naturschutz (RB Nr. 237 vom 4. Februar 1992) sind Flachmoore zu

schützen und dürfen nicht weiter zerstört werden. Die Gemeinde ist aufzufordern, das erwähnte Flachmoor von nationaler Bedeutung einer Naturschutzzone zuzuweisen und für die übrigen Flachmoore den Erlass einer entsprechenden Zone zumindest zu prüfen.

Vereinzelte betreffen die naturschutzwürdigen Biotope auch Nachbargemeinden. In diesen Fällen wurden die Naturschutzzone grenzübergreifend dargestellt. Es versteht sich von selbst, dass diese nur soweit eine Rechtswirkung entfalten können, soweit sie Territorium der Gemeinde Obersachsen betreffen.

2. Grundwasser- und Quellschutzzone

Für das ganze Gemeindegebiet wurden Grundwasser- und Quellschutzzone aus-
geschieden. Teilweise reichen diese Zonen auch in die Nachbargemeinden. Damit
das Wasserversorgungskonzept nachvollziehbar wird, ist es begrüßenswert, die
Grundwasser- und Quellschutzzone grenzüberschreitend darzustellen. Sie können
aber selbstverständlich nur soweit genehmigt werden, als sie Territorium der Ge-
meinde Obersachsen betreffen.

Mit diesen Ausführungen kann der Zonenplan 1:10'000 (Teilrevision 2000) vom
25. August 2000 genehmigt werden.

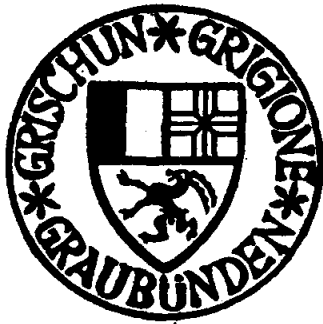
Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 25. August 2000 verabschiedete **Baugesetzesrevision** (Art. 54, Win-
tersportzone) wird genehmigt.

2. Der am 25. August 2000 beschlossene **Zonenplan 1:2'000 Mira (Teilrevision 2000)** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der am 25. August 2000 beschlossene **Zonenplan 1:10'000 (Teilrevision 2000)** wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Anweisung und folgendem Anliegen sowie mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, für das Flachmoor Wuost von nationaler Bedeutung eine Naturschutzzone auszuscheiden und für die Flachmoore Leng Eggen, Gletti und Alpetta/Alp Nova von regionaler bzw. lokaler Bedeutung den Erlass von Naturschutzonen wenigstens zu prüfen.
 - b) Die Grundwasser- und Quellschutzonen sowie die Naturschutzonen können nur insoweit genehmigt werden, als sie Territorium der Gemeinde Obersaxen betreffen.
4. Der Gemeindevorstand Obersaxen wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
5. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in der rechtskräftigen Planung vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Baugesetzes, des Zonenplanes 1:2'000 Meierhof – St. Joseph und des Zonenplanes 1:10'000, alle vom 24. September 1993, zur Verfügung.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Es werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen